

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1965

Nummer 25

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23721	26. 1. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau; hier: Förderung von Altenwohnungen im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbau . . . . .	272
5120	15. 2. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: Abfindung der Wehrpflichtigen der Territorial-Reserve . . . . .	272
8053	16. 2. 1965	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den Bezirk der entscheidenden Behörde hinausgeht . . . . .	272

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b> Personalveränderungen . . . . .	272
<b>Finanzminister</b> 15. 2. 1965 Bek. — Zulassung zur Prüfung 1965 für Steuerberater . . . . .	273
<b>Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b> 22. 2. 1965 Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)	273
<b>Notizen</b> 18. 2. 1965 Anschrift des Japanischen Konsulats in Düsseldorf . . . . .	273
26. 2. 1965 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn José H. Sanchez Giraldez . . . . .	274

**I.****23721**

**Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues;  
hier: Förderung von Altenwohnungen  
im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 1. 1965 —  
III B 4 — 4.10 — 154/65

Zur Förderung von Altenwohnungen im Sinne d. RdErl. v. 8. 9. 1964 mit Bergarbeiterwohnungsbaumitteln werden hiermit folgende besonderen Weisungen erteilt:

1. Bei der Förderung von Altenwohnungen mit Bergarbeiterwohnungsbaumitteln ist ein Finanzierungsbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten zu fordern.
2. Wird durch den Arbeitgeber das Baugrundstück im Wege des Erbbaurechts mit einer Laufzeit von 99 Jahren zu einem niedrigen Erbbauzins zur Verfügung gestellt, so ist ein Finanzierungsbeitrag des Arbeitgebers nicht zu fordern.
3. Eine Eigenkapitalbeihilfe darf neben dem nachstelligen öffentlichen Baudarlehen, das gemäß Ziffer IV Nr. 1 d. RdErl. v. 8. 9. 1964 zu berechnen ist, nicht gewährt werden.
4. Das Besetzungsrecht (Ziffer VI Abs. 2 d. RdErl. v. 8. 9. 1964) ist der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband einzuräumen, der an dem jeweiligen Bauort für die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zuständig ist, die nicht zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues zweckgebunden sind. Bei der Ausübung des Besetzungsrechts ist die Zweckbindung der Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zu beachten.

Bezug: RdErl. v. 8. 9. 1964 (MBI. NW. S. 1442 / SMBI. NW. 2370)

An den Regierungspräsidenten in 51 Aachen,  
Regierungspräsidenten in 5 Köln,  
die Landesbaubehörde Ruhr in 43 Essen;

nachrichtlich:

an den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung in 532 Bad Godesberg,  
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in 4 Düsseldorf,  
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in 4 Düsseldorf,  
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)  
in 44 Münster.

— MBI. NW. 1965 S. 272.

**5120**

**Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes  
(USG);  
hier: Abfindung der Wehrpflichtigen  
der Territorial-Reserve**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 2. 1965 —  
IV A 1 — 5500

1. Der Wehrpflichtige der Territorial-Reserve wird auf Grund eines Einberufungsbescheides für alle Übungen eines Kalenderjahres einberufen. Es bestehen daher keine Bedenken, alle auf Grund dieses Einberufungsbescheides abzuleistenden Übungen als einen Wehrdienst i. S. von § 8 Abs. 4 USG anzusehen. Die Antragsfrist ist daher gewahrt, wenn der Wehrpflichtige den Antrag auf Leistungen zur Unterhaltssicherung spätestens einen Monat nach Ableistung der letzten Übung stellt.

Es ist vorgesehen, Hinweis 62 entsprechend zu ergänzen.

2. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG ist für die Bemessung der Leistungen zur Unterhaltssicherung der durchschnittliche Arbeitslohn maßgebend, den der Wehrpflichtige

im letzten Jahre vor der Einberufung erzielt hat. Da die in dem Jahresübungsplan (Anlage zum Einberufungsbescheid) festgesetzten Ausbildungsabschnitte Wehrübungen im Sinne des Wehrpflichtgesetzes sind, müssen die Leistungen zur Unterhaltssicherung für die jeweiligen Ausbildungsabschnitte getrennt festgesetzt werden. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß die Bemessungsgrundlage für jede Wehrübung besonders ermittelt wird. Mit Inkrafttreten des § 13 a USG wird diese Verwaltungsarbeit weitgehend entfallen, weil den Wehrpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, allgemein bei Wehrübungen bis zu drei Tagen (also nicht bei dem 13-tägigen Übungslager), das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weitergezahlt wird.

Für die Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind auch nach Inkrafttreten des § 13 a USG die Leistungen zur Unterhaltssicherung für jede Wehrübung einzeln festzusetzen. Eine Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage wird allerdings entfallen, solange der Wehrpflichtige keinen neuen Einkommensteuerbescheid vorlegt.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1965 S. 272.

**8053**

**Strahlenschutz;  
hier: Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Ersten  
Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den  
Bezirk der entscheidenden Behörde hinausgeht**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950,1 — (III Nr. 3/65) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III B 4 — 57 — 62 — IV B 2 — 24 — 012 — 5/65 v. 16. 2. 1965

Der Gem. RdErl. v. 20. 8. 1963 (SMBI. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.232 wird gestrichen;
2. die bisherige Nr. 2.233 wird Nr. 2.232, und die bisherige Nr. 2.234 wird Nr. 2.233.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberbergämter.

— MBI. NW. 1965 S. 272.

**II.****Innenminister****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Bochum

Polizeihauptkommissar P. Schmitz zum Polizeirat;

Kreispolizeibehörde Düsseldorf

Polizeihauptkommissar O. Gbureck zum Polizeirat;

Kreispolizeibehörde Duisburg

Polizeihauptkommissar Th. Spielmann zum Polizeirat;

Kreispolizeibehörde Essen

Polizeihauptkommissar K. Bracht zum Polizeirat;

Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen

Polizeihauptkommissar F. Seidler zum Polizeirat;

Polizei-Institut Hiltrup

die Polizeihauptkommissare

H. Amft., B. Haverkämper, S. Kienapfel,  
F. Preuß, H. von Radziminski zu Polizeiräten;

Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster

Polizeihauptkommissar H. Spalding zum Polizeirat;

Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Bork  
 Polizeihauptkommissar W. Schmittmann zum Polizeirat;  
 Fernmeldedienst der Polizei des Landes NW  
 Polizeihauptkommissar E. Roy zum Polizeirat.  
 — MBl. NW. 1965 S. 272.

Merkblätter über die Zulassung zur Prüfung, über die Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 u. ff. des Steuerberatungsgesetzes v. 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301, BStBl I S. 587).

## Finanzminister

### Zulassung zur Prüfung 1965 für Steuerberater

Bek. d. Finanzministers v. 15. 2. 1965 —  
 S 1144 — 4 — VD 4

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1965 wird voraussichtlich im September oder Oktober 1965 stattfinden. Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung müssen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens am

31. Mai 1965

vorliegen. Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von 125,— DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „1201 — 3b“ zu entrichten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, bescheinigt sein muß.

— MBl. NW. 1965 S. 273.

T.

## Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

### Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 2. 1965 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	---------------	------------------------	-------------------

#### I. Neuzulassungen

Ventzke	Hans	26. 2. 1934	Gevelsberg, Milsper Str. 5½	V 3
---------	------	-------------	-----------------------------	-----

#### II. Löschungen

Glasmacher	Wilhelm	8. 8. 1890	Eschweiler, Kaiserstraße 99	G 5
Weber	Willi	7. 1. 1909	Münster/Westf., Kerßenbrockstraße 11	W 5

#### III. Änderung des Orts der Niederlassung

Körbs	Walter	19. 2. 1910	Bonn, Theaterstraße 2	K 19
Mechlinsky	Gerhard	15. 2. 1929	Eschweiler, Grabenstraße 9	M 23
Scholz	Werner	3. 4. 1933	Aachen, Hauptstraße 5	S 63

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1964 — Z C 1 — 2413 — (MBl. NW. S. 1860)

— MBl. NW. 1965 S. 273.

## Notizen

### Anschrift des Japanischen Konsulats in Düsseldorf

Düsseldorf, den 18. Februar 1965

— M 2 — 428 — 1/64

Das Japanische Konsulat befindet sich in Düsseldorf, Schadowplatz 12 (Fernruf: 8 03 25/26, Telegrammadresse: RIYOJI DÜSSELDORF). Die Sprechzeiten sind montags bis freitags 9—12 und 14—17 Uhr.

— MBl. NW. 1965 S. 273.

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung  
an den Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg,  
Herrn José H. Sánchez Giraldez**

Düsseldorf, den 26. Februar 1965

— M/2 405—2/65

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn José H. Sánchez Giraldez am 20. Februar 1965 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fernando Pou Munt, am 5. April 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1965 S. 274.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.